



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
26/2012

Masterstudiengang
Geographien ländlicher Räume -
Wandel durch Globalisierung
Prüfungsordnung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Geographien ländlicher Räume (PO MAGLR)

3

Anlage 1: Studienordnung

6

Anlage 2: Studienverlaufsplan

9

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume (PO MAGLR)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 19. Sitzung am 12.09.2012. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 25.09.2012.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta je nach Vertiefungsrichtung den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) oder „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studium

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:
1. Pflichtmodule (72 CP),
 2. Wahlpflichtmodule (20 CP),
 3. Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP).
- (2) ¹Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume ermöglicht zwei Vertiefungsrichtungen:
1. Wirtschafts- und Sozialgeographie (mit dem Abschluss „Master of Arts“);
 2. Geo- und Agrarökologie (mit dem Abschluss „Master of Science“);
- in denen jeweils mindestens 65 CP zu erwerben sind. ²Das Zeugnis und die Masterurkunde weisen aus, welche der beiden Vertiefungsrichtungen gewählt wurde. ³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Praktikum

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit absolviert werden. ³Das Praktikum ist während der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten und zwar in der Regel zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester. ⁴Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.
- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praktikum umfasst:
 1. die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar zum Praktikum;
 2. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von sechs Wochen;
 3. die Anfertigung eines Berichts zum Praktikum.
- (3) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum werden 12 CP vergeben. ²Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt. ³Der Praktikumsbericht wird benotet und mit den für das Praktikum vorgesehenen 12 CP gewichtet.
- (4) ¹Das Praktikum kann in einschlägigen Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.
- (5) ¹Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/ dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ²Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die/den Praktikumsbeauftragte/n. ³Diese/Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über eine Aufteilung des Praktikums oder über ein Praktikum in Teilzeit.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für das Praxismodul gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) Der Praktikumsbericht umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Praxisfelds;
 2. eine schriftliche Dokumentation der Arbeit im Praxisfeld und der Reflexion der Praxiserfahrungen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 62 CP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ³Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und

3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung im Studiengang Geographien ländlicher Räume oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit werden 25 CP vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 175.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 3 CP vergeben.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Studienordnung
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume (PO MAGLR).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) zielt auf die Erweiterung und Vertiefung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden und befähigt zu einer selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer geographischer Kenntnisse.
- (2) ¹Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) widmet sich der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume im Zeitalter der Globalisierung. ²Was treibt Globalisierungsprozesse an, gegenwärtig und in der Vergangenheit? ³Wie funktionieren globale Produktionssysteme und welche Strategien verfolgen transnationale Unternehmen? ⁴Welche Konsequenzen hat die Globalisierung für ländliche Räume und wie kann auf regionaler Ebene mit neuen Herausforderungen umgegangen werden? ⁵Kann Globalisierung im Hinblick auf eine zukunftsfähige Regionalentwicklung reformiert werden und falls ja, wie? ⁶Welche Rolle kann die Geographie/können Geographinnen/Geographen spielen, um alternativ-fortschrittliche Globalisierungsprozesse voranzubringen?
- (3) Der Masterstudiengang baut auf den Forschungsschwerpunkten der Geographie in Vechta auf und bietet die Möglichkeit von zwei Vertiefungsrichtungen: „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ und „Geo- und Agrarökologie“.
- (4) ¹Studierende besuchen zunächst gemeinsam Veranstaltungen zu ökologischen, ökonomischen und sozialen Wandlungsprozessen in ländlichen Räumen sowie zu Aspekten der Globalisierung. ²Anschließend werden je nach Vertiefungsrichtung Schwerpunkte in der „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ oder in der „Geo- und Agrarökologie“ gesetzt. ³Ergänzend werden Seminare zur Forschungs- und Berufspraxis angeboten.
- (5) ¹Das Masterstudium führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts in Geographie (Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie) oder Master of Science in Geographie (Vertiefungsrichtung Geo- und Agrarökologie). ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Geographie in Wissenschaft und Praxis anzuwenden.
- (6) ¹Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden zu beruflichen Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen, in der öffentlichen Verwaltung sowie in privaten Unternehmen. ²Insbesondere sind folgende Einsatzfelder möglich: Raumplanung, Wirtschaftsförderung, Standortplanung, Sozial- und Marktforschung, Tourismus und Regionalmarketing, Umwelt- und Naturschutz, Consulting, Geo-Informationen, Immobilienwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Organisationen, NGOs, Logistik, Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Studienprogramm

Modul	Modultitel	SWS	CP	Prü-	Modul-
-------	------------	-----	----	------	--------

				fungsort	status
Pflichtmodule (72 CP)					
LRM-1	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume	4	8	R	P
LRM-2	Globalisierung und die Entwicklung ländlicher Räume	6	13	R	P
LRM-3	<i>Potenziale, Probleme und Perspektiven der Entwicklung ländlicher Räume</i>	2	5	R	P
LRM-4	Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume	6	9	H	P
LRM-5	<i>Governance in ländlichen Räumen</i>	2	5	R	P
LRM-6	<i>Forschungspraxis und -methoden</i>	8	20**/*	Pb	P
LRM-7	<i>Berufspraxis</i>	2	12**/*	Pr	P
Wahlpflichtmodule (20 CP)					
LRM-8	<i>Regionalmanagement und -marketing</i>	4	10**	R	WP
LRM-9	<i>Demographie und Raum</i>	4	10**	R	WP
LRM-10	Internationale Perspektiven	4	10**	R	WP
LRM-11	Ökosystemanalyse	4	10*	R	WP
LRM-12	Praxismodul: Boden- und Gewässerschutz	4	10*	R	WP
LRM-13	Globale Umweltveränderungen	4	10*	R	WP
Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP)					
LRM-14	Masterarbeit und Masterkolloquium		28**/*	Masterarbeit/ kolloquium	P

* Die erworbenen CP werden für die Vertiefungsrichtung „Geo- und Agrarökologie“ gewertet.

** Die erworbenen CP werden für die Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ gewertet.

*/** Die erworbenen CP werden entsprechend der inhaltlichen Ausgestaltung und/oder der Veranstaltungsauswahl alternativ in einer der beiden Vertiefungsrichtungen gewertet.

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point
 Prüfungsart: H = Hausarbeit; Pb= Projektbericht;
 Pr = Praktikumsbericht; R = Referat
 Modulstatus: P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in §17 RPO und in §7 PO MAGLR definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 25.000 –37.500 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000-37.500 Zeichen;
3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 75.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 PO MA GLR beträgt in der Regel 37.500 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage 2

Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung

Gültig ab WS 2012/13

1. Semester	LRM-1(P) Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume 4 SWS/ 8 CP	LRM-2 (P) Globalisierung und die Entwicklung ländlicher Räume 6 SWS / 8CP	LRM-3 (P) Potenziale, Probleme und Perspektiven ländlicher Räume 2 SWS/ 5 CP	LRM-4 (P) Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume 4 SWS/ 6 CP	LRM-6 (P) Forschungspraxis und -methoden 2 SWS/ 5 CP			18 SWS/ 32 CP
2. Semester	LRM-5 (P) Governance in ländlichen Räumen 2 SWS/ 5 CP	Fachexkursion 5 CP	LRM-7 (P) Berufspraxis 2 SWS/ 2 CP	2 SWS/ 3 CP	6 SWS/ 15 CP			12 SWS/ 30 CP
3. Semester <i>Mobilitätsfenster</i>	LRM-8 (W) Regionalmanagement und -marketing 4 SWS/ 10 CP	LRM-9 (W) Demographie und Raum 4 SWS/ 10 CP	Berufspraktikum 10 CP	LRM-10 (W) Internationale Perspektiven 4 SWS/ 10 CP	LRM-11 (W) Ökosystemanalyse 4 SWS/ 10 CP	LRM-12 (W) Praxismodul: Boden- und Gewässerschutz 4 SWS/ 10 CP	LRM-13 (W) Globale Umweltveränderungen 4 SWS/ 10 CP	8 SWS/ 30CP
4. Semester	LRM-14 Masterarbeit 28 CP							28 CP